Für Stadtratssitzung am 29.06.2023
TOP 22 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung
Antrag AN 020/2023/1

Stellungnahme / Sachstand zu den Anfragen aus den städtischen Gremien

aus Ortschaftsrat Mose 05.06.2023

Wie setzten sich die Summen zusammen, welche in der Information der Verwaltung dargestellt sind?

Die Summen setzen sich für § 2 (3) und (4) der Feuerwehrentschädigungssatzung aus den Durchschnittswerten der Einsätze der letzten 2 Jahre zusammen
- zur Berechnung der Summe aus § 2 (5) der Feuerwehrentschädigungssatzung setzt sich aus den gemeldeten Kameraden zusammen, die berechtigt sind eine Atemschutzgerät zu tragen
- die Summe für die in § 2 (6) -NEU- der Feuerwehrentschädigungssatzung aufgeführten Wiedereinführung einer bezahlten Bereitschaft, setzt sich ebenfalls aus den Durchschnittswerten der Einsätze der letzten 2 Jahre zusammen
- zu § 2 (7) -NEU- der Feuerwehrentschädigungssatzung aufgeführten Entschädigung für CSA-Träger liegen keine Daten zugrunde --> keine Berechnung erfolgt; hier ist im Übrigen zu prüfen, inwieweit dies für die freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt und im speziellen für die Ortsfeuerwehren überhaupt in Betracht kommt (gibt es aktuell Kameraden, die diese Ausbildung haben und wenn ja, wie viele sind das und wie oft kamen sie zum Einsatz)

Auflistung der Zusammensetzung für die Aufwandsentschädigungen der freiwilligen Feuerwehr

FFW WMS	4.000,00 € für 3 Monate	
	: 13,00 €	
	ergeben 308 Einsätze	
	308 * 2,00 €	
	ergeben 616,00 € Mehraufwand	
	616,00 € * 4 (4 Quartale im Jahr)	
	ergeben ~ 2.500,00 € Mehraufwand	2.500,00 €
FFW Mose/	3.500,00 für 3 Monate	
Glindenberg/	: 13,00 €	
Farsleben	ergeben 270 Einsätze	
	270 * 2,00 €	
	ergeben 540,00 € Mehraufwand	
	540,00 € * 4 (4 Quartale im Jahr)	
	ergeben ~ 2.160,00 € Mehraufwand	2.160,00 €
Atemschutz-	Anzahl der AGT * 50,00 € pro Jahr	
geräteträger	ergeben ~ 2.400,00 € pro Jahr	
	Anzahl der AGT * 100,00 € pro Jahr	
	ergeben ~ 2.400,00 € Mehraufwand	2.400,00 €

Brandsicher-	von 8,00 € auf 12,00 € pro Stunde	
heitwache	ergeben ~ 500,00 € Mehraufwand	500,00 €
angeordnete	von 0,00 € auf 7,00 € pro Einsatz u. Person (ca. 500 Einsätze)	
Bereitschaft	ergeben ~ 3.500,00 € Mehrkosten	3.500,00 €
	Mehrkosten pro Jahr (ohne CSA)	11.060,00 €

Kann man die Entschädigungssatzung der freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich an die Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) koppeln?

Aufgrund von § 35 (4) KVG LSA (i.d.F. vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.April 2019 (GVBl. LSA S. 66)) und § 16 (3) S. 2 GKG i.d.F. vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBl. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBl. LSA S. 549), wurde folgendes verordnet. Die KomEVO regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden, soweit durch Gesetzt nichts anderes bestimmt ist. --> Nachzulesen in der aktuelle Fassung der KomEVO vom 29. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6 und 7 geändert, § 9 neu gefasst durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239).

Daraus resultierend kann die KomEVO als Bemessungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt herangezogen werden. Es sollte hier aber die Verhältnismäßigkeit geprüft werden, inwieweit die hier angeführten Höchstsätze genommen werden können.

Wann kann bzw. soll die geänderte Entschädigungssatzung Inkrafttreten?
Da vergessen worden ist ein Datum zu benennen; wird angefragt, ob dies ab sofort möglich wäre.

Der derzeitige Verfahrensstand beinhaltet lediglich die Beantragung zur Frage, ob, wie vorgeschlagen, die vorhandene Feuerwehrentschädigungssatzung geändert werden soll. Stimmt der Stadtrat diesem Antrag in seiner Sitzung am 29.06.2023 zu, so ist damit der Auftrag an die Verwaltung verbunden, eine neue FW-Entschädigungssatzung entsprechend des Antrages zu erarbeiten und in die Beratungsrunde zu geben.
Die frühestmögliche Beschlussfassung könnte im Stadtrat am 28.09.2023 stattfinden.

Da die gewünschten Anpassungen haushaltsseitig in 2023 nicht geplant sind, sollte ein Inkrafttreten der neuen Satzung auf den 01.01.2024 festgesetzt werden.

Aus Finanzausschuss 15.06.2023

Frau Kaiser-Haug möchte wissen, wann die letzte Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehr erfolgt ist.

Die derzeit geltende Satzung wurde am 24.09.2015 im Stadtrat beschlossen und trat nach der Veröffentlichung in Kraft.

aufgestellt: Sonnabend